

41/144

**Amtsgericht Nürnberg**

Rechtskräftig seit

Az.: 41 Ds 407 Js 57406/16

Zwi

Nürnberg, den

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

**des Amtsgerichts Nürnberg**

In dem Strafverfahren gegen

**Lerle Johannes** (geb. Lerle),  
geboren am 01.06.1952 in Halle (Saale), ledig, arbeitslos, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Wulfsdorfer Weg 72, 23560 Lübeck

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Miksch** Frank, Otto-Seeling-Promenade 2-4, 90762 Fürth, Gz.: 16/075

wegen Volksverhetzung

aufgrund der Hauptverhandlung vom 28.07.2016, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Schubert  
als Strafrichter

Staatsanwältin (GrLin) Heimann  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Miksch Frank  
als Verteidiger des Angeklagten

Justizangestellte Neukam  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Angeklagte wird wegen Volksverhetzung zu einer

### **Freiheitsstrafe von sechs Monaten**

verurteilt.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Angewendete Vorschriften: § 130 Abs. 3 StGB.

### **Gründe:**

#### **I.**

1. Der Angeklagte ist wie folgt vorbelastet:

1. 11.03.1998 AG Nürnberg  
D3310 45 Cs 404 Js 43127/1997  
rechtskräftig seit 23.06.1999  
Tatbezeichnung: Beleidigung  
Datum der (letzten) Tat: 05.09.1997  
angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 74, § 74 d  
60 Tagessätze zu je DM 20,00 Geldstrafe  
Einziehung  
Unbrauchbarmachung

2. 24.01.2000 AG Erlangen  
 D3303 1 Ds 404 Js 47438/98  
 rechtskräftig seit 14.12.2000  
 Tatbezeichnung: Beleidigung  
 Datum der (letzten) Tat: 19.11.1998  
 angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 74 Abs. 1, § 74 d Nr. 1, Nr. 2  
 60 Tagessätze zu je DM 30,00 Geldstrafe  
 Einziehung

3. 03.02.2000 AG Fürth (Bayern)  
 D3304 451 Ds 404 Js 41595/98  
 rechtskräftig seit 23.01.2001  
 Tatbezeichnung: Beleidigung  
 Datum der (letzten) Tat: 29.07.1998  
 angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194  
 75 Tagessätze zu je DM 20,00 Geldstrafe  
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom 24.01.2000 1 Ds 404 Js 47438/98 D3303 AG Erlangen.

4. 24.05.2000 AG Nürnberg  
 D3310 45 Ds 404 Js 30018/00  
 rechtskräftig seit 19.09.2001  
 Tatbezeichnung: Beleidigung  
 Datum der (letzten) Tat: 03.12.1999  
 angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 74, § 74 d, § 21, § 49  
 150 Tagessätze zu je DM 20,00 Geldstrafe  
 Einziehung

5. 27.02.2002 AG Nürnberg  
 D3310 45 Ds 404 Js 30018/00  
 rechtskräftig seit 03.04.2002  
 200 Tagessätze zu je EUR 10,00 Geldstrafe  
 Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe  
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom 24.05.2000 45 Ds 404 Js 30018/00 3310 AG Nürnberg.  
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom 03.02.2000 451 Ds 404 Js 41595/98 D3304 AG Fürth (Bayern).  
 Einbezogen wurde die Entscheidung vom 24.01.2000 1 Ds 404 Js 47438/98 D3303 AG Erlangen.

6. 06.10.2003 AG Erlangen  
 d3303 6 Ds 902 Js 142738/03  
 rechtskräftig seit 14.01.2004  
 Tatbezeichnung: Beleidigung in 2 Fällen  
 Datum der (letzten) Tat: 14.03.2003  
 angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194, § 52, § 56  
 4 Monate Freiheitsstrafe  
 Bewährungszeit 3 Jahre  
 Strafaussetzung widerrufen  
 Strafvollstreckung erledigt am 19.06.2013

7. 14.06.2007 AG Erlangen  
 D3303 7 Ds 404 Js 45504/06  
 rechtskräftig seit 19.09.2008  
 Tatbezeichnung: Volksverhetzung in 2 tatmehrheitl. Fällen  
 Datum der (letzten) Tat: 17.01.2007  
 angewendete Vorschriften: StGB § 130 Abs. 3, § 53  
 1 Jahr Freiheitsstrafe  
 Strafvollstreckung erledigt am 13.05.2013

Der Angeklagte ist ledig und derzeit arbeitslos. Er erhält Hartz IV-Leistungen.

2. Am 09.04.2016 verteilte der Angeklagte zwischen 13.00 Uhr und 14.40 Uhr am Dokumentationszentrum in der Bayernstraße 110, 90471 Nürnberg, ca. 50 Handzettel folgender Art mit der Überschrift „Wir würden belogen“. Diese Handzettel/Flugblätter enthielten u.a. folgende Passagen:

.....

Selbst wenn wir im Detail ständig etwas anderes hören, gelten die Gaskammermorde als solche als unumstritten. Denn wer diese leugnet, ist entweder im Gefängnis oder will nicht hineinkommen. Selbst wenn alles dafür spricht, dass er von seinen Ketzereien selbst überzeugt ist, muss er dennoch bis zu fünf Jahren hinter Gitter. Andererseits ist nicht bekannt, dass irgendein falscher Zeuge der Vergasungen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches bestraft wurde, obwohl Meineid als Verbrechen gilt. Wir sehen: Es geht nicht um historische Wahrheit, sondern um Propaganda, durch die von den Kriegsverbrechen der Sieger abgelenkt werden soll und durch die den Witwen, den Eltern und den Kameraden der Gefallenen vermittelt werden soll, dass ihre Toten in einem „gerechten Krieg“ für die Sache der Befreiung der Menschheit von der Hitlerbarbarei ihr Leben dahingegeben hätten; Es geht um Propaganda, durch die der Landraub der Zionisten im Nahen Osten gerechtfertigt werden soll und durch die die fortwährenden Ablasszahlungen an den Staat Israel für die Sünden unserer Großväter sowie die Degradierung unserer Politiker zu Marionetten zionistischer Lobbys sichergestellt werden sollen.

Wurden Lügenbastionen im Zuge von „Frontbegradigungen“ (Die Nazis benutzten diesen Ausdruck bei ihrer Kriegsberichterstattung, um von der Tatsache militärischer Rückschläge abzulenken.) geräumt, so dass nach heutiger Geschichtsschreibung auf dem Gebiet des Deutschen Reiches niemand in Gaskammern eines Kzs gestorben ist, so bleibt noch Auschwitz. Doch auch über Auschwitz hat sich die Geschichtsschreibung geändert; Und es ist schwer vorstellbar, dass lediglich frühere Irrtümer korrigiert worden sein könnten. Im Jahre 1993 wurde im KZ Auschwitz eine Gedenktafel ausgetauscht. Nun seien nur noch eine Million Menschen ermordet worden anstatt der vier Millionen, wie es zuvor hieß. Doch die Gesamtzahl von sechs Millionen wurde in der Geschichtsschreibung nicht geändert. Das führt zu der bisher unbeantwortet gebliebenen Frage, wo die drei Millionen zusätzlich umgekommen sein könnten. Wie Augenzeugen über Dachau aussagten, dass irgend etwas mit den dortigen Gaskammern nicht stimmen kann, so gibt es auch über Auschwitz eine Zeugenaussage, die beachtet werden sollte. Eine amerikanische und eine schweizerische Ketzerei (The Christian News, 18. Mai 1987, S. 15 (Adresse: Lutheran News, Inc. 684 Luther Lane, New Haven, MO 63068 USA, Tel. 001-573-237-3110); Der Eigenoss 6/83, S. 3 (CH-8401 Winterthur) berichteten, dass Dr. theol. Robert Dollinger aus Bubenreuth bei Erlangen die Öffentlichkeit darauf hinwies, dass sein Bruder während des Krieges in Auschwitz gelebt hatte und nichts von Massenvergasungen mitbekam. Da sein Bruder ein gläubiger Christ war, sei es ausgeschlossen, dass er gelogen haben könnte. Dr. Dollinger wurde von Ärzten als unzurechnungsfähig eingestuft, und natürlich verschwieg die Lügenpresse seine Aussage.

Selbst bei „nur“ einer Million Vergaster sind das immerhin tausend am Tag, die auch noch verbrannt werden sein müssten, was eine erhebliche Menge an knapper Kohle (100 kg pro Körper) erfordert hätte. Es bedarf somit einer Erklärung, wie dieser

Vorgang gewaltigen Ausmaßes von den Einwohnern in Auschwitz unbemerkt geblieben sein könnte.

....

*Durch Hitlers Holocaust werden die Verbrechen der Sieger relativiert ..... „*

Durch das Verteilen der Handzettel vor dem Dokumentationszentrum in Nürnberg hat er unter billiger Inkaufnahme die Gefahr begründet, dass dadurch der öffentliche Friede gestört wird. Der Handzettel ist dazu geeignet, das Sicherheitsempfinden und das Vertrauen in die öffentliche Rechtssicherheit, insbesondere der jüdischen Mitbürger, empfindlich zu stören.

## II.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Einlassung des Angeklagten sowie der verlesenen Urkunden.

Der Angeklagte hat eingeräumt, die Handzettel verteilt zu haben. Ihm ginge es allein um die Strafbarkeit des Inhaltes. Es sei ihm bewusst gewesen, dass er gegen die „ungeschriebenen Gesetze“ verstoße. Die Unabhängigkeit der Richter sei eine große Lüge, Deutschland kein Rechtsstaat.

Kurz vor der Aktion in Nürnberg habe er 500 gleichlautende Flugblätter auf einer Pegida-Demonstration in Dresden verteilt, um den Staat („Stier“) zum Eingreifen zu veranlassen. Da sei aber nichts passiert. Aus diesem Grunde sei er nach Nürnberg gefahren und habe vor dem Dokumentationszentrum die Flugblätter verteilt. In Nürnberg sei er ja bereits verurteilt worden - und, siehe da, der „Stier“ habe reagiert.

Er verstoße bewusst gegen die – aus seiner Sicht ungeschriebenen – Gesetze, um die Lügen des Verbrecherpacks in Politik und Justiz und deren Marionettenspieler aufzudecken. Vor allem der gemeingefährlichen Verbrecherbande vom Bundesverfassungsgericht müsse beigegeben werden, auch zur Vermeidung des von dort aus beabsichtigten „Mordes am Gottesvolk“.

Der Angeklagte hält seine Ausführungen im fraglichen Flugblatt für nicht strafbar. Er versuche durch wissenschaftliche Fragestellungen und Beweise, Lügen der Sieger des Zweiten Weltkriegs, insbesondere der Amerikaner, aufzudecken, insofern letztlich einen Beitrag zur Geschichtsforschung zu leisten. Dies könne und dürfe nicht strafbar sein. Den Holocaust leugne er nicht, Hitler und Göbbels seien Verbrecher und Lügner. Das habe er auch im Flugblatt so dargestellt. Er wolle nur aufdecken, dass die Sieger nach dem Weltkrieg den Verbrechen der Nazis Lügen hinzugedichtet hätten. Man könne die Wahrheit nicht unterdrücken, auch wenn man naturwissenschaftlich bewiesene Tatsachen aufgrund niedrigen Bildungsniveaus bestreite.

Auf das Thema „Kohlebedarf“ angesprochen, gab der Angeklagte an, es habe auch Zeugen gegeben, die hinsichtlich entsprechender Emissionen Wahrnehmungen behauptet hätten.

Im Übrigen retardierte die Einlassung über Stunden querbeet durch Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Ideologie und Geschichte zwischen den immer gleichen Punkten.

### III.

Der Angeklagte hat sich wie im Tenor bezeichnet schuldig gemacht, nämlich der Volksverhetzung gemäß § 130 Abs. 3 StGB.

Der Angeklagte, dessen geschichtliches Wissen offenbar im Wesentlichen auf nur wenig sachlicher „Literatur“ fußt, bestreitet im Flugblatt den Holocaust als solchen nicht ausdrücklich in dessen Existenz: „Durch Hitlers Holocaust werden die Verbrechen der Sieger relativiert ....“.

Er stellt jedoch die Existenz von Gaskammern und die dortige Tötung von Menschen nicht nur in Frage, sondern gänzlich in Abrede.

In der Gesamtbetrachtung stellt der Angeklagte die Behauptung auf, im Gebiet des Deutschen Reiches habe es keine einzige Gaskammer gegeben. Außerhalb des Reichsgebietes komme nur Auschwitz in Betracht. Diesbezüglich beruhe jedoch alles auf Falschdarstellungen seitens der „Lügenpresse“ und der Siegermächte.

Der Angeklagte führt dem Leser im Rahmen einer aus seiner Sicht fundierten Beweisführung vor Augen, es habe keine Gaskammern und – ausdrücklich – auch keine entsprechenden Morde gegeben.

Augenscheinlich ganz bewusst verschweigt der – nach eigener Darstellung intelligente und zeitgeschichtlich informierte – Angeklagte die Konzentrationslager in Mauthausen, Sachsenhausen, Ravensbrück, Stutthof und Neuengamme im Gebiet des Deutschen Reiches sowie Posen, Belzec, Sobibor, Treblinka und Majdanek in den okkupierten Gebieten. In all diesen Lagern wurden nach allgemeinem Kenntnisstand Menschen in Gaskammern ermordet.

Der entsprechende Vorsatz ergibt sich u.a. auch aus der Aussage des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Nach eigenem Bekunden des Angeklagten soll es Zeugen gegeben haben, die in Auschwitz aus Verbrennungen stammenden Gestank wahrgenommen haben wollen. Diese – auch aus der Sicht des Angeklagten – vorhandenen Zeugen verschweigt er in seinem Flugblatt, was aus Sicht des Gerichtes nur einem Zweck dienen kann: Dem Leser des Flugblattes zu suggerieren, die angeblichen Gaskammernmorde entstammten einem „Geschichtsbild, das aus einem Lügenmilieu“ folgt, seien den Verbrechen der Nazis hinzugedichtet worden und somit frei erfunden.

Die Eignung des Handzettels zur Friedensstörung ergibt sich zwanglos aus der Tatsache, dass im vorliegenden Fall die Polizei aufgrund von Mitteilungen namentlich nicht festgestellter Passanten tätig wurde bzw. werden musste. Das Einschreiten dieses „Stieres“ aufgrund entsprechender Beschwerden von Passanten hatte der Angeklagte bezweckt.

#### IV.

Bei der Strafzumessung wurden folgende Umstände berücksichtigt:

Zu Gunsten des Angeklagten wurde das hinsichtlich des tatsächlichen Geschehensablaufes abgelegte Geständnis gewertet.

Zu Lasten des Angeklagten mussten die sieben Vorstrafen, insbesondere die eine einschlägiger Art gesehen werden.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte war eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten schuld- und tatangemessen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe konnte nicht zur Bewährung ausgesetzt werden, da keine günstige Sozialprognose vorliegt. Der Angeklagte ist bereits mehrfach, auch einschlägig, vorbelastet. Der Angeklagte hat auch bereits Haftstrafen verbüßt, die ihn unbeeindruckt ließen.

#### V.

Kosten: §§ 464, 465 StPO.

  
Schubert  
Richter am Amtsgericht

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am 10. 08. 16

Urundsbeamter/in der Geschäftsstelle

  
Mühlbauer  
1. Vorsitzender